

**Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 30/2022**

Gegenstand der Vorlage:

**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.42119.79100 – Leistungen nach § 3 AsylbLG außerhalb von Einrichtungen (Kosten der Unterkunft) – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 400.000,00 Euro bewilligt.



Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

26.09.2022

Kreistag

28.09.2022

## **Begründung:**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für Leistungen nach § 3 AsylbLG als Pflichtaufgabe des Landkreises Gotha im übertragenen Wirkungskreis. Infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte am 24.02.2022 in der Ukraine kam es zu einer Massenzuwanderung von geflüchteten Personen nach Deutschland. Gemäß des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG vom 14.03.2022 haben betroffene Personen einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 3 AsylbLG, wenn sie ein Schutzbegehren äußern.

Aktuell sind im Landkreis Gotha über 1700 leistungsberechtigte Personen zu verzeichnen. Bei der Haushaltsplanung konnten die entstandenen Mehrausgaben für die massive Zuwanderung von Vertriebenen aus der Ukraine nicht berücksichtigt werden. Bei den Kosten der Unterkunft handelt es sich um sämtliche Zahlungen laufender Mietkosten sowie Kosten für die Wohnungserstausstattung. Aufgrund der Möglichkeit zur Selbstanmietung von Wohnräumen laufen die anfallenden Mietkosten im Sozialamt über das AsylbLG und nicht wie üblich über die Haushaltsstelle des Gebäudemanagements.

Des Weiteren werden auf Grundlage der Vereinbarung über die zeitweise Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen in privaten Haushalten pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 150,00 € pro Haushaltsvorstand und 75,00 € für jede weitere Person für die Dauer der Unterbringung gezahlt.

### **B: Lösung**

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

400.000,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

01.90000.04100 – Schlüsselzuweisung vom Land

### **E. Zuständigkeit**

Der Kreisausschuss zur Vorberatung gem. § 20 Abs. 3 Nr. 6 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

Der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha i.V.m. § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

## DER KREISTAG

### Genehmigung Nr. 037 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2022

#### 1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.42119.79100  
Bezeichnung: Leistungen nach § 3 AsylbLG außerhalb von Einrichtungen  
(Kosten der Unterkunft)  
Amt: Sozialamt  
Betrag: 400.000,00 Euro

#### 2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.90000.04100 – Schlüsselzuweisung vom Land

#### 3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	100,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>400.000,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	<u>400.100,00 Euro</u>

#### 4. Erläuterungen

Im vorliegenden Fall ist die Mehrausgabe erforderlich für Leistungen nach § 3 AsylbLG als Pflichtaufgabe des Landkreises Gotha im übertragenen Wirkungskreis. Infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte am 24.02.2022 in der Ukraine kam es zu einer Massenzuwanderung von geflüchteten Personen nach Deutschland. Gemäß des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG vom 14.03.2022 haben betroffene Personen einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 3 AsylbLG, wenn sie ein Schutzbegehren äußern.

Aktuell sind im Landkreis Gotha über 1700 leistungsberechtigte Personen zu verzeichnen. Bei der Haushaltsplanung konnten die entstandenen Mehrausgaben für die massive Zuwanderung von Vertriebenen aus der Ukraine nicht berücksichtigt werden. Bei den Kosten der Unterkunft handelt es sich um sämtliche Zahlungen laufender Mietkosten sowie Kosten für die Wohnungserstaussstattung. Aufgrund der Möglichkeit zur Selbstanmietung von Wohnräumen laufen die anfallenden Mietkosten im Sozialamt über das AsylbLG und nicht wie üblich über die Haushaltsstelle des Gebäudemangements.

Des Weiteren werden auf Grundlage der Vereinbarung über die zeitweise Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen in privaten Haushalten pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 150,00 € pro Haushaltsvorstand und 75,00 € für jede weitere Person für die Dauer der Unterbringung gezahlt.